

Vereinbarung mit den Gewerkschaften ver.di und GEW zum Tarifvertrag über die Eingruppierung der Lehrkräfte (TV EntgO-L) vom 28. März 2015

Zur Eingruppierung der Lehrkräfte wird mit den Gewerkschaften ver.di und GEW der Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 2. Februar 2016 mit folgenden Maßgaben vereinbart:

1. Aussetzen der Anhebung der Angleichungszulage/strukturelle Fragen

¹Vor dem Hintergrund der Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (Nummer II. 1. dieser Tarifeinigung) wird die Anhebung der Angleichungszulage gemäß Anhang 1 zur Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L) für die Dauer der Mindestlaufzeit der Regelungen unter Nummer I. dieser Tarifeinigung ausgesetzt. ²Die Tarifvertragsparteien werden nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen zur Entgeltrunde die Gespräche zu strukturellen Fragen der Entgeltordnung fortsetzen.

2. Antragsfristen

Die Fristen für die Antragstellung von am 31. Juli / 1. August 2015 vorhandenen Beschäftigten bei Ansprüchen auf Höhergruppierung, Entgeltgruppenzulage und Angleichungszulage aus Anlass des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte werden wie folgt festgelegt:

- a) ¹Der Antrag nach § 29a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L kann nur bis zum 31. Mai 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist). ²Er wirkt für die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück und wird entgeltwirksam zum 1. März 2017.
- b) Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2017, beginnt die Frist von drei Monaten im Sinne des Buchstabe a mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt für die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück und wird entgeltwirksam mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.
- c) ¹Der Antrag nach § 29a Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder i. d. F. von § 11 TV EntgO-L kann nur bis zum 31. Mai 2017 gestellt werden (Ausschlussfrist). ²Er wird entgeltwirksam zum 1. März 2017.
- d) Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. März 2017, beginnt die Frist von drei Monaten im Sinne des Buchstabe c mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wird entgeltwirksam mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

3. Inkrafttreten

Inkrafttreten: 1. März 2017